



Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz)

(RATHAUSFENSTER)

20. Jahrgang

Forst (Lausitz), den 1. April 2011

Nr. 2/2011

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Beschlüsse

Beschlüsse der 19. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 02.03.2011 / **Beschlüsse** der 14. Stadtverordnetenversammlung am 18.03.2011

Seite

1 – 3

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Entlastungsverfahren zur Jahresrechnung 2009/ 2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Führunternehmen Marko“/ Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2009

Seite

4 – 5

Öffentliche Bekanntgabe einer neuen Verkehrsregelung Albertstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Roßstraße

6

Öffentliche Bekanntmachungen des Landes Brandenburg, Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten, nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz

7 – 8

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossen-

Fortsetzung: Andere Bekanntmachungen

Seite

schaft Bademeusel/ Land Brandenburg genehmigt Schulschließungen in Forst (Lausitz)

8

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus:

Seite

Der Fachbereich Bauen informiert über den Stand laufender Baumaßnahmen/Verbrennen im Freien/ Friedhofsverwaltung

8 – 9

Informationen vom Fundbüro/ Zukunftstag/ Bürgerberatungen/ Handwerkskammer/ Veranstaltungskalender 2. Halbjahr 2011

10

Frühlingsmarkt am 13. Mai/ Stadtwerke feiern 20-jähriges Bestehen/ 2. Kita-Olympiade/ 1. Quartierfest an der Promenade

11

Rosengartenfesttage vom 24. bis 26. Juni 2011/ Archivmaterial gesucht/ Stadtbibliothek/ Tag d. offenen Unternehmens

12 – 14

Vereine: 50 Jahre MC Forst/ Ausstellungsende Willi Jennrich/ Tierschutzverein/ Polizeisportverein/ Seesportklub/ Touristinformation/ Textilmuseum/ Kirchenkonzert/ Caritas

14 – 18

Gratulationen: 5. Februar bis 1. April 2011

18 – 19

Impressum / Kooperationsvereinbarung mit igs hamburg

20

Amtlicher Teil

Sonstige amtliche Mitteilungen

Beschlüsse

Beschlüsse der 19. Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses am 02.03.2011

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0496/2011

Verkauf eines Grundstücks in der Gemarkung Forst, gelegen in der Schacksdorfer Straße, Flur 31, Flurstück 6 mit einer Gesamtgröße von 2.860 m²

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf des in der Gemarkung Forst, in der Schacksdorfer Straße gelegenen Flurstücks 6 der Flur 31 mit einer Gesamtgröße von 2.860 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0497/2011

Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Bohrau, Flur 2, Flurstücke 84, 85, 88 (TF), 508, 509

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss beschloss den Verkauf von Grundstücken in der Gemarkung Bohrau, Flur 2, Flurstücke 84, 85, 88 (TF), 508 und 509 mit einer Größe von in Summer ca. 6.159 m².

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0498/2011

Vergabe einer externen Organisationsuntersuchung der

Stadtverwaltung

Die Stadt Forst (Lausitz) beauftragte eine Kommunalberatung mit der Durchführung der externen Organisationsuntersuchung der Stadtverwaltung mit dem Ziel der Benennung von Vorschlägen für optimierte Organisationsabläufe und Strukturen und des dafür erforderlichen Personalbedarfs.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0505/2011

Vollzug des § 63 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg

hier: Kontrolle der Verwaltung über das Vergabeverfahren nach VOB/A- Kanal- und Leitungsbau Wehrinselstraße, Teilabschnitt 1 – Sorauer Straße bis Bahnübergang

Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss bestätigte, dass das Vergabeverfahren für die Durchführung der Bauleistungen Kanal- und Leitungsbau Wehrinselstraße, Teilabschnitt 1 zwischen Sorauer Straße und Bahnübergang, ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der Werkleiter wurde beauftragt, den Zuschlag zu erteilen.

Beschlüsse der 14. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 18.03.2011

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0481/2010

Kassenkreditrahmen der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss den Kassenkreditrahmen der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011 in Höhe von 29,5 Mio EUR.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0485/2011 (neu)

Beschluss zum weiteren Umgang mit den Gleisanlagen der Forster Stadteisenbahn

1. Beschluss über die Aufhebung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 10.10.2007 zur Vorlage SVV/0980/2007

2. Beschluss der Konzeption zum Umgang mit den Gleisanlagen der Forster Stadteisenbahn

3. Beschluss über die Klagerücknahme im Berufungsverfahren Stadt Forst (Lausitz) ./ Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum gegen das Urteil vom 23.02.2010 des VG Cottbus

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 10.10.2007 zur Vorlage SVV/0980/2007.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Konzeption über den Umgang mit den Gleisanlagen der Forster Stadteisenbahn.

3. Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) beschloss die Klagerücknahme im Berufungsverfahren Stadt Forst (Lausitz) ./ Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum gegen das Urteil vom 23.02.2010 des Verwaltungsgerichtes Cottbus zur Feststellung der Denkmaleigenschaft der Forster Stadteisenbahn und der Gleisanlagen im Forster Stadtgebiet beim zuständigen Oberverwaltungsgericht. Die Klagerücknahme erfolgt nach Unterzeichnung der Konzeption durch den Bürgermeister der Stadt Forst (Lausitz), den Landrat des Landkreises Spree-Neiße und den Landeskonservator BLDAM.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0486/2011

Entlastung des Bürgermeisters zur Jahresrechnung Haushaltsjahr 2009

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss gemäß § 93 (3) der Gemeindeordnung Brandenburg die vom Rechnungsprüfungsamt und dem Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung geprüfte Jahresrechnung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2009. Dem Bürgermeister wurde für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0487/2011

Wirtschaftsplan 2011 für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ (Anlagen 2 – 6) für das Jahr 2011.

Die Festsetzung nach § 14 Abs. 1 EigV ist Bestandteil des Beschlusses.

Informationsvorlage SVV/0490/2011

Protokoll zur Zusammenarbeit der Stadt Forst (Lausitz) mit den Ortsteilen Briesnig und Bohrau und Vattenfall Europe Mining AG

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) wurde über den Abschluss des Protokolls informiert.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0493/2011

Beschluss zum Energie- und Klimakonzept Forst (Lausitz) „Klimaneutrale Stadt Forst bis 2030“

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss das Energie- und Klimakonzept Forst (Lausitz).

Informationsvorlage SVV/0501/2011

Beteiligungsbericht der Stadt Forst (Lausitz) 2009

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Beteiligungsbericht 2009 zur Kenntnis.

Beschlussvorlage SVV/0503/2011

Bund-Land-Programm Städtebauliche Sanierungsmaßnahme/ Bund-Land-Programm Stadtumbau Ost, Teilprogramm Aufwertung

Richtlinie der Stadt Forst (Lausitz) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinteiligen Einzelvorhaben zur Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes in der Gebietskulisse des Stadtumbaus Forst (Lausitz) mit den Sanierungsgebieten gemäß B.9 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des MSWV vom 12.02.1999 sowie der Nbest-Städtebau

hier: Beschluss zur Aufhebung der Förderrichtlinie der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Richtlinie der Stadt Forst (Lausitz) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinteiligen Einzelvorhaben zur Verbesserung des Stadt- und Ortsbildes in der Gebietskulisse des Stadtumbaus Forst (Lausitz) mit den Sanierungsgebieten „Nordstadt“, „Nordost“, „Innenstadt“ und „Westliche Innenstadt“ gemäß B.9 der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung des MSWV vom 12.02.1999 sowie der NBest-Städtebau.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0504/2011

Bund-Land-Programm Städtebauliche Sanierungsmaßnahme Kommunale Grundsätze zur Förderung von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der „Allgemeinen Städtebauförderung“ nach der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung

hier: Beschluss zur Aufhebung der Kommunalen Grundsätze zur Förderung von Ordnungsmaßnahmen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Kommunalen Grundsätze zur Förderung von Ordnungsmaßnahmen im Rahmen der „Allgemeinen Städtebauförderung“ nach der Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0506/2011

Bund-Länder-Programm Soziale Stadt

Richtlinie der Stadt Forst (Lausitz) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinteiligen Einzelvorhaben im Programmgebiet Soziale Stadt „Forster Innenstadt“ gemäß Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 sowie Ergänzungserlass zum Programm „Die Soziale Stadt“ vom 26.06.2001

hier: Beschluss zur Aufhebung der Förderrichtlinie der Stadt Forst (Lausitz)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Richtlinie der Stadt Forst (Lausitz) über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinteiligen Einzelvorhaben im Programmgebiet Soziale Stadt „Forster Innenstadt“ gemäß Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 sowie Ergänzungserlass zum Programm „Die Soziale Stadt“ vom 26.06.2001.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0507/2011

Bund-Länder-Programm Soziale Stadt

Grundsätze der „Aktionskasse“ über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinen Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens im Programmgebiet „Forster Innenstadt“

hier: Beschluss zur Aufhebung der Grundsätze der „Aktionskasse“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) beschloss die Aufhebung der Grundsätze der „Aktionskasse“ über die Vergabe von Zuschüssen im Rahmen der Förderung von kleinen Maßnahmen zur Verbesserung der soziokulturellen und freizeitbezogenen Angebote und des Stadtlebens im Programmgebiet „Forster Innenstadt“ gemäß Förderrichtlinie `99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 sowie Ergänzungserlass zum Programm „Die Soziale Stadt“ vom 26.06.2001.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0508/2011

Beratung und Beschlussfassung über

1. die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011

2. das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011

1. Die Haushaltssatzung der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011 mit Haushaltsplan und Anlagen wurde beschlossen.
2. Das Haushaltssicherungskonzept der Stadt Forst (Lausitz) für das Haushaltsjahr 2011 wurde in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Stadtverordnetenbeschluss SVV/0495/2011

Festlegung der Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2011

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die Eintrittspreise für die Rosengartenfesttage 2011.

Stadt Forst (Lausitz), Ostdeutscher Rosengarten

Rosengartenfesttage 2011 vom 24.-26.06.2011

1. Eintrittspreise (in Euro)			
Tageskarten	Freitag 24.06.2011	Samstag 25.06.2011	Sonntag 26.06.2011
Tarifgruppen	Eintrittspreis	Eintrittspreis	Eintrittspreis
Tarif I Erwachsene	6,00 Euro pro Person	7,00 Euro pro Person	5,00 Euro pro Person
Tarif I A Kombikarte	15,00 Euro pro Person		
Tarif II Ermäßigt	5,00 Euro pro Person	5,00 Euro pro Person	4,00 Euro pro Person
Tarif III Kinder/Schüler	2,00 Euro pro Person	3,00 Euro pro Person	2,00 Euro pro Person
Tarif IV Familien	13,00 Euro pro Familie	17,00 Euro pro Familie	12,00 Euro pro Familie
Tarif V Reisegruppen ab 20 Personen/pro Person	4,00 Euro pro Person	5,00 Euro pro Person	4,00 Euro pro Person

Während der Rosengartenfesttage treten die saisonalen Eintrittspreise für den Ostdeutschen Rosengarten außer Kraft.

2. Erläuterung zu den Tarifgruppen

Tarif I (Erwachsene): Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Tarif I A (Kombikarte): Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Tarif II (Ermäßigt): Arbeitslosengeld I-, Arbeitslosengeld II-, Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Grundsicherung im Alter für Erwerbsgeminderte bzw. -unfähige (nach SGB XII), Schwerbehinderte, Wehrpflichtige, Studenten, Auszubildende mit Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfen (nach SGB III) und Bafög-Empfänger und Leistungsbezieher nach dem Asylbewerbergesetz – jeweils mit amtlichem Nachweis –

Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten wird bei Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit Merkmal „B“ die kostenlose Nutzung gewährt.

Tarif III (Kinder/Schüler): Kinder ab vollendetem 6. Lebensjahr bis Jugendliche unter dem vollendeten 18. Lebensjahr und Schüler/in mit Schülerausweis (Vorlage Schülerausweis ab vollendeten 15. Lebensjahr)

Als Schüler im Sinne dieser Entgeltordnung gelten Personen, die eine Allgemeinbildende Schule besuchen und ab dem vollendeten 15. Lebensjahr einen Schülerausweis mit eingetragener Schulform vorlegen können. Anerkannt werden auch Schülerausweise im Bereich der Sekundarstufe II (Gymnasiale Oberstufe, Berufsfachschule, Fachoberschule usw.). Als Entscheidungskriterium wird in der Einzelprüfung festgestellt, ob kein Anspruch auf Vergütung während der Schulzeit besteht.

Tarif IV (Familien):

2 Erwachsene / bis 4 Kinder

2 Erwachsene / ab 5 Kinder (Ermäßigung auf Nachweis)

Tarif V (Reisegruppen):

ab 20 Personen pro Person

Andere Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Entlastungsverfahren zur Jahresrechnung 2009

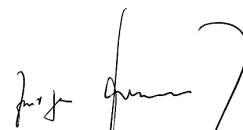
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) hat in ihrer Sitzung am 18.03.2011 gemäß § 93 (3) der Gemeinde-

ordnung des Landes Brandenburg die Jahresrechnung 2009 mit nachfolgendem Ergebnis beschlossen und dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung erteilt.

Feststellung des Ergebnisses 2009 (in EUR)			
Bezeichnung	Verw. - Haushalt	Verm. - Haushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	27.869.676,71	18.071.882,87	45.941.559,58
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00	411.648,68	411.648,68
/. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	0,00	0,00
/. Abgang alter Kasseneinnahmereste	180.674,03	157.914,57	338.588,60
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	27.689.002,68	18.325.616,98	46.014.619,66
Soll-Ausgaben	52.822.385,53	17.474.221,09	70.296.606,62
Darin enthalten Überschuss nach § 37 Abs. 4 Satz 2 GemHV	145,32		
+ neue Haushaltsausgabereste	227.441,50	858.250,67	1.085.692,17
/. Abgang alter Haushaltsausgabereste	1.700,01	8.988,55	10.688,56
/. Abgang alter Kassenausgabereste	-71,37	-2.133,77	-2.205,14
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	53.048.198,39	18.325.616,98	71.373.815,37
Etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen			
/. bereinigte Soll-Ausgaben (Fehlbetrag)	-25.359.195,71	0,00	-25.359.195,71

Die Jahresrechnung mit den Erläuterungen ist ab 04.04.2011 sieben Werktage während der Dienstzeiten Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr und Dienstags zusätzlich von 13:00 bis 18:00 Uhr in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 215, 03149 Forst (Lausitz) öffentlich ausgelegt.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2011



Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



2. Öffentliche Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 12 BauGB mit der Bezeichnung „Führunternehmen Marko“

Die Stadtverordnetenversammlung Forst (Lausitz) hat am 07.05.2010 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan nach § 12 BauGB mit der Bezeichnung

„Führunternehmen Marko“

gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Führunternehmen Marko“ wurde im Zeitraum vom 18. Oktober bis einschließlich 22. November 2010 gem. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Auf Grund von Hinweisen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt nunmehr eine 2. öffentliche Auslegung gem § 4 Abs. 3 BauGB.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst folgende Grundstücke:

1. Flurstück 115/1, Flur 1, Gemarkung Groß Jamno
2. Flurstück 117/1, Flur 1, Gemarkung Groß Jamno

Die Lage des von der Planung betroffenen Gebiets ist der beige-fügten Übersichtskarte zu entnehmen.

Das Ergebnis der Umweltprüfung ist dem Umweltbericht zu entnehmen, der Teil der Begründung des Bebauungsplanes ist.

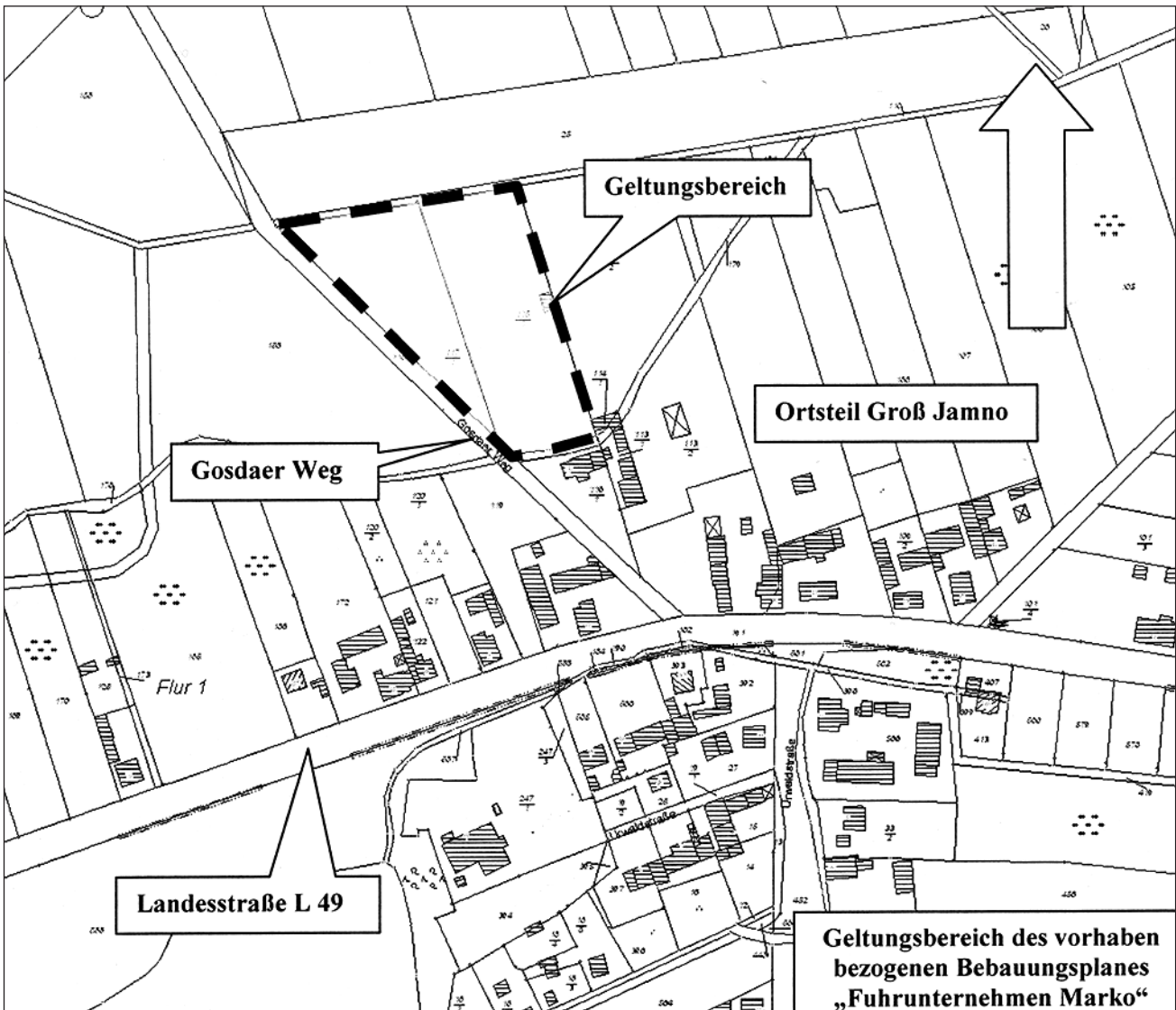
Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Führunternehmen Marko“ wird nunmehr einschließlich Begründung, dem Umweltbericht und dem Grünordnungsplan sowie der vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

11.04. 2011 bis einschließlich 13.05.2011

im Fachbereich Stadtentwicklung der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10, 03149 Forst (Lausitz), 3. Etage, Flur, während folgender Dienstzeiten öffentlich ausgelegt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Angaben zu den verfügbaren umweltbezogenen Informationen (Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, anlagebedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen/Tiere, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild ...) können dem Umweltbericht sowie den vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entnommen werden.

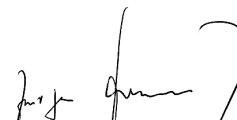


Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf bei der Stadt Forst (Lausitz), Fachbereich Stadtentwicklung, Cottbuser Straße 10, Zimmer 319, in 03149 Forst (Lausitz) oder schriftlich bei der Stadt Forst (Lausitz) Postfach 100119, 03141 Forst (Lausitz) oder während der oben angeführten Dienstzeiten persönlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden,

die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Forst (Lausitz), den 22. 03. 2011


Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2009

In der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) am 18.03.2011 wurde den Stadtverordneten der Beteiligungsbericht 2009 zur Kenntnis gegeben.

Der Beteiligungsbericht kann während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Forst (Lausitz), Promenade 9, Zimmer 214, 03149 Forst (Lausitz) eingesehen werden.

Forst (Lausitz) den 22. 03. 2011


Dr. Jürgen Goldschmidt
Hauptamtlicher Bürgermeister



Albertstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Roßstraße Öffentliche Bekanntgabe einer neuen Verkehrsregelung

Im Rahmen eines Feldversuches werden die bestehende Einbahnstraßenregelung in der Albertstraße, zwischen Berliner Straße und Bahnhofstraße sowie die vorhandenen Vorfahrtregelungen Albertstraße/Roßstraße und Roßstraße/Käthe-Kollwitz-Straße aufgehoben.

Entsprechend StVO § 8 Abs. 1 Satz 1 wird als neue Vorfahrtsregelung „Rechts vor Links“ eingeführt.

Die Verkehrszeichen der Einbahnstraßenregelung sowie damit zusammenhängend geltende Verkehrszeichen und die Verkehrszeichen der Vorfahrtbeschilderung an der Kreuzung Albertstraße/Roßstraße sowie an der Einmündung Käthe-Kollwitz-Straße/Roßstraße werden während der Dauer des Feldversuches zugehängen bzw. demontiert.

Hilfswise wird an der Kreuzung Albertstraße/Roßstraße und an der Einmündung Käthe-Kollwitz-Straße/Roßstraße über den Zeitraum des Feldversuches das Verkehrszeichen 101 mit dem Zusatzzeichen 1008-30 (Achtung Vorfahrt geändert) aufgestellt.

In den Jahren 1998 und 1999 wurde die August-Bebel-Straße im Straßenabschnitt Berliner Straße und Bahnhofstraße ausgebaut. Die bisherige Argumentation des hohen Verkehrsaufkommens in der Albertstraße als Zubringerstraße zum Bahnhof wegen des

schlechten Straßenzustandes der August-Bebel-Straße ist damit nicht mehr gegeben.

Damit entspricht die in der Albertstraße, zwischen der Berliner Straße und der Bahnhofstraße, vorhandene Einbahnstraßenregelung spätestens seit dem Jahr 1999 nicht mehr den Maßgaben des § 45 Abs. 9 StVO.

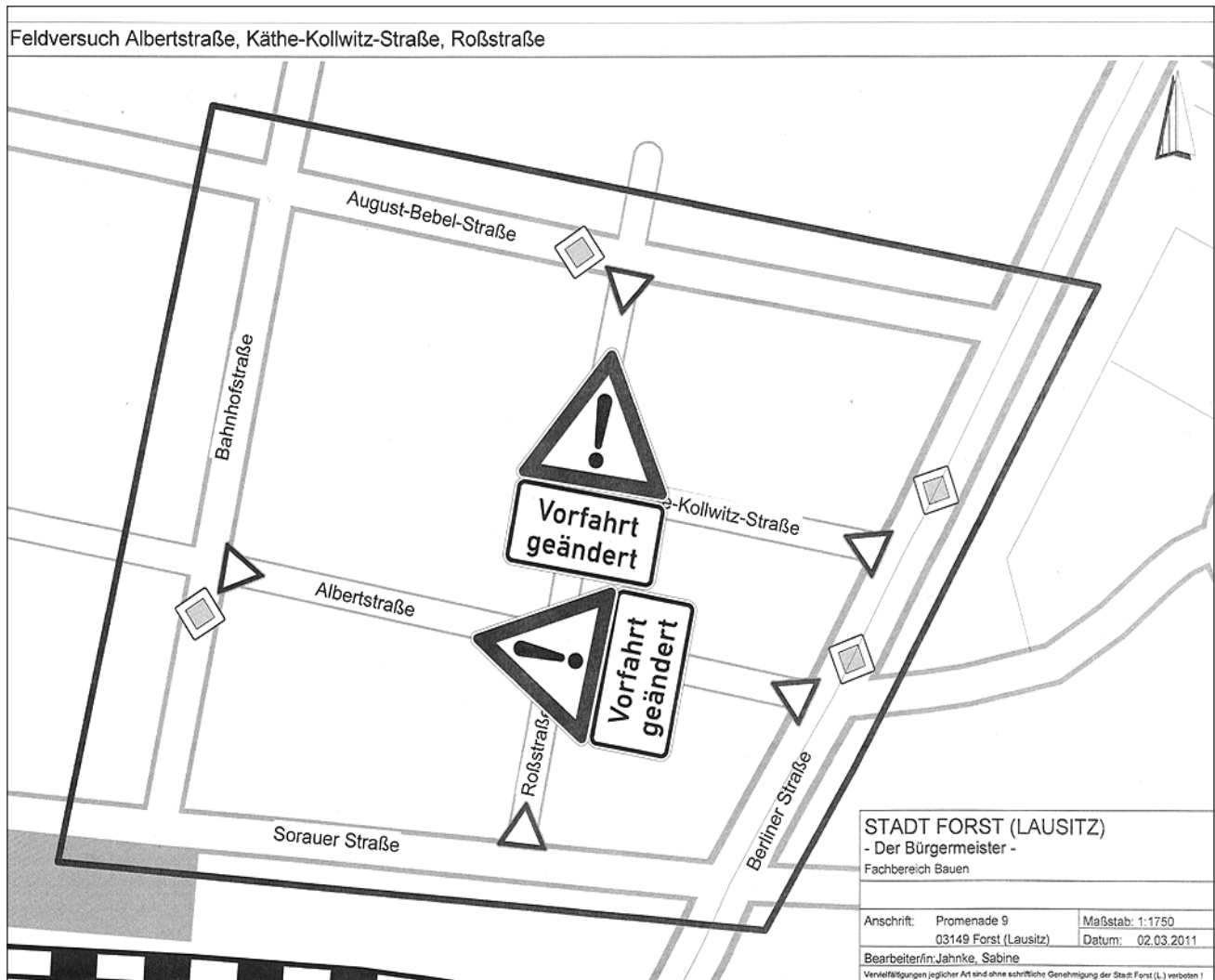
Ziel ist es weiterhin, die in diesen Straßen bestehende Verkehrszeichendichte zu reduzieren und damit den Verkehrsteilnehmern mehr Eigenverantwortung im Straßenverkehr zu übertragen.

Wegen des langjährigen Bestehens der vorhandenen Verkehrsregelungen in den Straßenabschnitten wird die Umsetzung der Maßnahmen über einen Feldversuch begleitet.

Über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten bis längstens 6 Monaten wird die Akzeptanz und das Verhalten der Verkehrsteilnehmer sowie die Umsetzung der neuen Verkehrsregeln dokumentiert.

Die neue Verkehrsregelung tritt nach der Verkehrsfreigabe der Baumaßnahme Kreisverkehr Am Wasserturm in Kraft.

Auskunft zur geplanten neuen Verkehrsregelung erteilt der Fachbereich Bauen, Herr Dieter Urbitsch, Telefon 03562 989410 und Frau Sabine Jahnke, Telefon 03562 989414.





LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Az: 09.53 - 1659

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Forst (Lausitz) im Bereich der Stadt Forst (Lausitz)

Die Firma Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, Euloer Straße 91 in 03149 Forst (Lausitz), hat mit Datum vom 06. September 2010, eingegangen am 13. September 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Niederspannungsnetz Forst (Lausitz) Teil 1] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz) in der Stadt Forst (Lausitz) gestellt. Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1659** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnum-

mer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –, Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten

Az: 09.53 - 1787

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Forst (Lausitz) und Mulknitz im Bereich der Stadt Forst (Lausitz)

Die Firma Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG, Euloer Straße 91 in 03149 Forst (Lausitz), hat mit Datum vom 04. Oktober 2010, eingegangen am 15. Oktober 2010, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Energieanlage [Niederspannungsnetz Forst (Lausitz) – Teil 1] nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Forst (Lausitz) und Mulknitz in der Stadt Forst (Lausitz) gestellt.

Dieser Antrag wird unter dem **Aktenzeichen 09.53 – 1787** geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffent-

lich bekannt gemacht.

Auslegung:

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im **Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten (Haus 8A, Zimmer 218), Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam**, nach Terminvereinbarung unter (0331) 866 - 1684 oder 1686 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden.

Die Frage, ob ein Grundstück betroffen ist, kann vorab unter Angabe der Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer und des Aktenzeichens telefonisch geklärt werden.

Hinweis zum Einlegen von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte per-

sönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuchs erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Der Widerspruch kann **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** beim Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten – Referat 24 –,

Land Brandenburg genehmigt Schulschließungen in Forst (Lausitz)

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg hat am 24.02.2011 gemäß § 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 104 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes den Beschluss der Stadt Forst (Lausitz) über die Auflösung der Grundschule Noßdorf, Schul-Nr. 100031, zum Ende des Schuljahres 2013/14 und der Grundschule Keune, Schul-Nr. 100043, zum Ende des Schuljahres 2018/19 genehmigt. Entsprechend dem Bescheid, welchen Staatssekretär Burkhard Jungkamp unterzeichnet hat, werden an der Grundschule Noßdorf ab dem Schuljahr 2011/12 und an der Grundschule Keune ab dem Schuljahr 2016/17 keine Eingangsklassen mehr gebildet.

Heinrich-Mann-Allee 107 in 14473 Potsdam durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Wir möchten Sie bitten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bademeusel

Alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Bademeusel sind zu der
am Freitag, dem 15. April 2011, um 19:00 Uhr
in Groß Bademeusel, Gaststätte „Zur Blauen Maus“
stattfindenden Jahreshauptversammlung recht herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Versammlungsleiter Gert Habertag
 2. Abstimmung über Tagesordnung
 3. Bericht des Vorstehers
 4. Bericht der Rechnungsprüfer
 5. Bericht des Pächters
 6. Aussprache zu den Berichten
 7. Auswertung des Haushaltsplanes 2010/2011
 8. Entlastung des Vorstandes, Kassierers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
 9. Wahl des neuen Vorstandes, Kassierers, Schriftführers und der Rechnungsprüfer
 10. Vorstellung und Bestätigung des Haushaltsplanes 2011/2012
 11. Abstimmung zur Regelung des Pachtvertrages 2012
 12. Abstimmung ob öffentliche Ausschreibung oder freihändige Vergabe
 13. Abstimmung über Konditionen Wildschaden-100% beim Pächter
 14. Wortmeldungen und Sonstiges
- gez. **St. Reichstein**
(Jagdvorsteher)

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Rathaus

Der Fachbereich Bauen informiert über den Stand laufender Baumaßnahmen

Straßen-, Kanal- und Leitungsbau R.-Koch Straße

- am 10.03.11 wurde mit dem Auftragnehmer der Fortgang der Arbeiten und eine Änderung in der Technologie im Kanalbau besprochen
- gleichfalls wurde vereinbart, parallel mit den Arbeiten am Straßenbau zu beginnen um die Bauzeit zu optimieren, hier am Bauende, in Höhe Haus Nr. 92 a
- der überarbeitete Bauablaufplan liegt vor, mit dem Fortgang der Arbeiten wurde begonnen

Kreisverkehr am Wasserturm

- keine Besonderheiten, die Arbeiten wurden am 14.03.11 wieder aufgenommen
- der Bauherr, der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, rechnet mit einer verbleibenden Bauzeit von 11 Wochen bis zur Fertigstellung
- eine vorzeitige Verkehrsfreigabe der Fahrspuren wird geprüft

Straßen-, Kanal- und Leitungsbau W.-A.-Mozartstraße

- sobald die Schwarzdeckenproduktion wieder aufgenommen wird, wird diese in der Straße eingebaut

Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Märkische Straße

- die im Jahr 2010 begonnenen Kanalbauarbeiten wurden dieser Tage wieder aufgenommen
- der Bauablaufplan wird zur Zeit überarbeitet

Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Schwalbenstraße und Grüner Weg

- 2010 wurde mit den Arbeiten Kanalbau im Grüner Weg begonnen, einschl. dem Schmutzwasserpumpwerk in Höhe der Euloer Straße
- an diesen Arbeiten wird gegenwärtig weiter gearbeitet, der Bauablaufplan wird zur Zeit dem aktuellen Sachstand angepasst

Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Karlstraße

- mit den Arbeiten wurde in der 10. Kalenderwoche begonnen, hier mit den Kanalbauarbeiten

Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Heinsiusstraße

– mit den Arbeiten wurde begonnen, hier den Erdarbeiten für Kanal- und Leitungsbau

Straßen-, Kanal- und Leitungsbau Inselstraße/H.-Heine-Straße

– Mitte März wurde mit den Arbeiten begonnen, hier in der H.-Heine Straße
– mit den Arbeiten wurde am Kanal -und Leitungsbau begonnen

Freifläche Mühlenstraße/ Elisabethstraße

– die Arbeiten werden fortgeführt, im April ist mit der Fertigstellung zu rechnen

Freifläche Gubener Straße 4-6

– in Abhängigkeit der Baufreiheit, hier dem Abschluss der Arbeiten der Giebelsanierung, wird mit den Arbeiten begonnen

Hauptfriedhof, Reihenfild 16

– im Zusammenhang mit dem Friedhofsentwicklungsplan wird das Reihenfild umgestaltet, die Fläche wird geteilt, ein Bereich wird extensiv zu pflegende Friedhofsfläche, der verbleibende Bereich wird der Lagerplatzfläche zugeschlagen

Parkplatz Steinstraße 2. BA

– im März wurde mit den Arbeiten fortgefahren, der Abschluss der Arbeiten geht dem Ende entgegen

Verbrennen im Freien

Im Land Brandenburg ist das Verbrennen im Freien verboten. Die den älteren Bürgern noch bekannten Regelungen mit den festgelegten Verbrennungszeiträumen und Verbrennungszeiten wurden abgeschafft.

Alljährlich im Frühjahr und Herbst sind immer wieder weithin sicht- und riechbare Feuer festzustellen. Reste der letzten Strauchschnittaktion, Gras und Laub werden auf diese Weise entsorgt. Dabei werden umweltschädliche Gase freigesetzt und durch die starke Rauchentwicklung wird zudem auch die Nachbarschaft stark belastet und belästigt. Auch werden durch das Verbrennen in nicht unerheblichem Maß Kleintiere getötet, die sich in den aufgeschichteten Grünschnitthaufen sehr schnell einnisten.

Gartenabfälle, wie Rasenschnitt, frischer Baum- und Strauchschnitt, Rosenschnitt und Laub, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt werden. Es liegt eine Beseitigungspflicht von Abfällen vor, die nach § 27 Abs. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz nur in zugelassenen Anlagen erfolgen darf.

Es ist ein Irrtum diese Beseitigung von Abfall mit dem sogenannten „Kleinen Feuer“ (Größe von 1 m³) gleichzusetzen. Diese Feuer dürfen nur mit naturbelassenem und trockenem Holz betrieben werden, welches mehrere Jahre abgelagert wurde. Ihnen wird ein Nutz- und Unterhaltungszweck, wie z.B. der Betreibung von Kochstellen, Gartenpartys oder geselligen Lagerfeuern zugeordnet und nur dafür sind sie gestattet.

Diese Regelung auf Feuer mit pflanzlichen Abfällen auszulegen, wird mit einem Verwarn- oder Bußgeld geahndet!

Entsprechende Kontrollen werden von der zuständigen Behörde durchgeführt.

Grünabfälle sind verwertbar, denn durch die Kompostierung und Verwertung des Kompostes können die enthaltenen Nährstoffe wieder genutzt werden. Ökologische Gartenbewirtschaftung beinhaltet, dass pflanzliche Abfälle kompostiert werden. Wer dies im eigenen Garten machen kann, wird den Kompost als Bodenverbesserungsmittel und eventuell geschreddertes Holzmaterial und Laub zum Abdecken der Beete verwenden.

Kann die Verwertung von pflanzlichen Abfällen nicht im eigenen Garten stattfinden, können diese dem Landkreis Spree-Neiße zur Verwertung kostenpflichtig auf den Recyclinghöfen überlassen werden. Standorte und Öffnungszeiten sind im Abfallkalender vermerkt.

Osterfeuer

Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens, z.B. für Osterfeuer, Traditionsfeuer oder Lagerfeuer können zugelassen werden. Auch hier ist zu beachten, dass im Rahmen eines geselligen Zusammenseins ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz verbrannt wird. Abfälle gehören auch nicht ins Osterfeuer.

Der Antrag für eine Ausnahmezulassung ist mindestens 14 Tage

vor der beabsichtigten Verbrennung einzureichen. Die Frist beginnt mit dem Eingang bei der über den Antrag zu entscheidenden Behörde, hier der Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Forst (Lausitz).

Nach dem Verbrennen des Lagerfeuers besteht für den Antragsteller die Pflicht die Brandabfälle einer ordnungsgemäßen Entsorgung, in einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage, zuzuführen und dies durch Vorlage eines Entsorgungsnachweises der Behörde nachzuweisen. Die Entsorgungsnachweise sind unaufgefordert vorzulegen. Sollte der Nachweispflicht nicht nachgekommen werden, wird gegen den Antragsteller ein Verfahren eingeleitet. Es ist beabsichtigt die Grundstücke und die Entsorgung der Brandabfälle zu kontrollieren.

Für weiterführende Informationen steht der Fachbereich Ordnung und Sicherheit der Stadt Forst (Lausitz) mit den Telefonnummern **989 149 -153** gern zur Verfügung.

Die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) informiert:

Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf den kommunalen Friedhöfen führt die Friedhofsverwaltung der Stadt Forst (Lausitz) die jährliche vorgeschriebene

Standfestigkeitskontrolle der Grabmale

in der Zeit

vom 18.04.2011 bis 13.05.2011

durch.

Dies erfolgt auf dem Hauptfriedhof sowie auf den Friedhöfen in den Ortsteilen Noßdorf,

Domsdorf,
Keune,
Briesnig,
Bohrau,
Groß Bademeusel,
Groß und Klein Jamno.

Die Bekanntgabe der Kontrolltermine ist vorab nicht möglich. Bitte beachten Sie die Aushänge auf den jeweiligen Friedhöfen.

Sollten Sie Fragen oder Hinweise haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter in der Friedhofsverwaltung Gubener Straße 102 während der öffentlichen Sprechzeiten gern zur Verfügung.

Weiterhin ist die Leiterin der Friedhofsverwaltung, Frau Petri, unter der Telefonnummer (03562) **989-456**

oder unter b.petri@forst-lausitz.de erreichbar.

Informationen vom Fundbüro

Folgende Fundsachen wurden in der Zeit vom 14.01.2011 bis 10.03.2011 im Fundbüro abgegeben:

Lfd.Nr. im Fundbuch	Tag der Abgabe	Bezeichnung der Fundsache
10/2011	10.02.2011	24er Mädchenrad, grün
11/2011	11.02.2011	26er Damenrad, silber
12/2011	02.02.2011	28er Damenrad, weiß-lila
15/2010	25.02.2011	28er Damenrad, rosa-lila
22/2011	07.03.2011	Mountainbike, gelb

Weiterhin befinden sich verschiedene Schlüsselbunde, Regenschirme sowie Sporttaschen und Kleidungsstücke vom Neißeverkehr im Fundbüro. Die Abholung der Fundsachen durch den Eigentümer kann im Fundbüro/Bürgeramt, im Rathaus, erfolgen.

Ein entsprechender Eigentumsnachweis ist zu erbringen und zwar durch:

- die genaue Beschreibung der Fundsache sowie Ort und Zeitpunkt des Verlustes
- bei Fahrrädern die Fahrradnummer
- bei Handys die Gerätenummer (IMEI-Nummer des Herstellers)
- bei Schlüsseln ein Zweitschlüssel zum Vergleich

Am 8. Juni 2011 findet die diesjährige
Versteigerung von Fahrrädern statt.

**Beginn ist um 15.00 Uhr auf dem
Innenhof des Rathauses in der Promenade 9 –
Eingang Gerberstraße.
Ersteigerte Fahrräder sind sofort zu bezahlen und mit-
zunehmen.**

ZUKUNFTSTAG

Am 14. April 2011 findet zum neunten Mal der „Zukunftstag für Mädchen und Jungen im Land Brandenburg“ statt. An diesem Tag können die Weichen für die Fachkräftesicherung gestellt werden; denn der demografische Wandel und die damit verbundenen Konsequenzen sind schon jetzt spürbar.

Die Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, lokale Ausbildungsmöglichkeiten, zukunftsfähige Berufsfelder und die praktische Arbeitswelt kennen zu lernen. Sie erhalten die Chance, ihre Fähigkeiten für bisher unbekannte Fertigkeiten und Prozesse zu entdecken.

Zur Teilnahme sind kleine und größere Betriebe, Dienstleistungsunternehmen, Ämter und Behörden, Einrichtungen, Kindergärten, Krankenhäuser und Altenpflegeheime sowie Institutionen aufgerufen.

Öffnen Sie Ihre Türen für die Schülerinnen und Schüler und nehmen Sie am Zukunftstag 2011 teil – begeistern Sie die Jugend für Ihr Unternehmen!

Bitte melden Sie sich unter folgender Internetadresse an:
www.zukunftstagbrandenburg.de

Für Rückfragen steht Ihnen bei der Stadt Forst (Lausitz) Frau Schultz unter der Telefonnummer (03562) **989-109** gern zur Verfügung.

Bürgerberatungen im Bürgeramt

Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung
Gerhard Heuer
09.04. und 23.04. Sonnabend
14.05. und 28.05. 09 bis 12 Uhr

Die Terminvergabe für die Rentenberatung/Kontenklärung erfolgt unter der Telefonnummer **03562 – 99 855**.

Fragen zur Existenzgründung und Existenzsicherung
07.04. Donnerstag
05.05. 11 bis 16 Uhr
11 bis 16 Uhr

Die Terminvergabe für die Beratung erfolgt durch Frau Karin Hesse unter der Telefonnummer **03563 – 97 834**.

Die Beratungen der Verbraucherzentrale werden nur noch in Cottbus durchgeführt. Termine sind telefonisch unter der landesweiten Terminhotline **018 05 / 00 40 49** zu vereinbaren.

Beratung der Handwerkskammer Cottbus am 5. April 2011 im Rathaus, Promenade 9

Am 5. April 2011 findet im Rathaus Forst (Lausitz), Raum 210, von 13 bis 18 Uhr die diesjährige Lehrstellenvermittlung der Handwerkskammer für Jugendliche und Eltern statt. Wer sich für eine Lehre im Handwerk interessiert, kann sich an diesem Tag von einem Mitarbeiter der Handwerkskammer Cottbus zur Berufsausbildung beraten lassen und bei entsprechenden Voraussetzungen vielleicht schon eine Lehrstelle sichern.

Veranstaltungskalender der Stadt Forst (Lausitz) für das 2. Halbjahr 2011

Der Veranstaltungskalender für das erste Halbjahr 2011 ist in einer ansprechenden Gestaltung erschienen. Er steht den Bürgerinnen und Bürgern an verschiedenen Stellen zur Verfügung (z.B. Bürgeramt, Touristinformation, Textilmuseum, Geschäfte und Institutionen).

In Kürze beginnen nun die Vorbereitungen für den Veranstaltungskalender für das zweite Halbjahr 2011.

Deshalb bitten wir alle an einer Veröffentlichung von Veranstaltungen im Veranstaltungskalender Interessierten, diese schriftlich der Stadt Forst (Lausitz) mit einem Foto entsprechend der Veranstaltungsthematik per E-Mail an s.schultz@forst-lausitz.de

zu übermitteln.

Folgende weitere Angaben sind notwendig:

Wochentag, Datum, Titel der Veranstaltung,
Kurzbeschreibung, Ort, Uhrzeit, Eintrittspreis,
Kartenreservierungen unter Telefon/Adresse und
Besonderes/ Sonstiges.

Vielleicht haben Sie auch schon Veranstaltungen für die erste Jahreshälfte 2012 geplant?

Dann teilen Sie bitte auch diese – Titel und Datum sind ausreichend – für den „Ausblick“ im Veranstaltungskalender mit.

Den Redaktionsschluss 15. April 2011 bitten wir unbedingt einzuhalten.

Kontaktperson bei der Stadt Forst (Lausitz) für Ihre Anfragen und Rücksprachen ist

Frau Schultz, Telefon (03562) **989-109**